

Satzung

"GEO schützt den Regenwald e.V."

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.

Der Verein führt den Namen

" GEO SCHÜTZT DEN REGENWALD E.V."

und ist unter dieser Bezeichnung im Vereinsregister eingetragen.

2.

Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.

3.

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 01.01. bis zum 31.12. eines jeden Jahres.

§ 2

Zweck des Vereins

1.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist

die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 8 AO).

Der Schwerpunkt der Vereinsarbeit liegt in der

a)

Förderung des Arten- und Naturschutzes in ausländischen Staaten zum Erhalt von Wäldern und tropischen Regenwäldern,

b)

Förderung der wirtschaftlichen Situation der in Wäldern, insbesondere tropischen Wäldern, lebenden Bevölkerung durch Entwicklungsprojekte, die die Wälder schonen; denn nur wenn die geförderten Projekte eine ökonomische Perspektive für die Bevölkerung bieten, ist ein Waldschutz langfristig möglich,

c)

Förderung von vor Ort arbeitenden Körperschaften durch die Übernahme von Projekt-, Personal-, Sach- und laufenden Kosten; so geförderte Körperschaften müssen sich ebenfalls für die Förderung des Arten-, Natur- und Klimaschutzes, der Landschaftspflege und für Entwicklungsprojekte zugunsten der Menschen in den Wäldern, insbesondere tropischen Wäldern nach Nr. 1 dieses Paragraphen einsetzen,

d)

Abwehr von Gefahren, die der Natur und Umwelt der Wälder, insbesondere der tropischen Wälder, als Lebensgrundlage auch des Menschen, insbesondere durch Verschmutzung der Gewässer, des Bodens, der Luft und der Nahrung drohen.

2.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

a)

Forschungs- und Waldprojekte in den betreffenden Regionen, auch mit Blick auf die Vermeidung von CO2-Emissionen bzw. der Bindung von CO2,

b)

Projekte zur nachhaltigen und schonenden Waldnutzung,

c)

Projekte zur Aufzucht von bedrohten oder ökonomisch nutzbaren Pflanzen und Tieren; die Projekte sollen eine wirtschaftliche Alternative zur herkömmlichen Wirtschaftsweise sein, die den Primärwald schädigt,

d)

Hilfe bei der Erhaltung oder Einrichtung von Schutzgebieten,

e)

Informations- und Beratertätigkeit (Öffentlichkeitsarbeit),

f)

Erstellung und Verbreitung geeigneter Lehr- und Informationsmittel für Öffentlichkeitsarbeit,

g)

Bildungsarbeit, z.B. Seminare und Ausbildungszentren,

h)

Zusammenarbeit mit Wissenschaft, Wirtschaft und anderen gesellschaftlichen Gruppen im Sinne der Vereinsziele,

i)

Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, Gruppierungen und Institutionen auf nationaler und internationaler Ebene im Sinne der Vereinsziele,

- j) aktive Mitarbeit bei laufenden und geplanten Projekten von vor Ort tätigen Organisationen, wenn diese im Sinne der Vereinsziele handeln.

Die unter a) bis j) genannten Punkte sind dabei als gleichrangig anzusehen.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.

a)

Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Gewinne, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

b)

Verwirklicht der Verein seine steuerbegünstigten Zwecke im Ausland nicht unmittelbar, so kommen als Mittelempfänger in Betracht

- inländische steuerbegünstigte Körperschaften,
- in § 5 Abs. 2 Nr. 2 KStG aufgeführte Körperschaften (beschränkt steuerpflichtige Körperschaften aus EU-/EWR-Staaten),
- inländische und ausländische juristische Personen des öffentlichen Rechts,
- ausländische Körperschaften, die nicht beschränkt steuerpflichtig sind, bei denen die spätere Verwendung der Mittel für steuerbegünstigte Zwecke ausreichend nachgewiesen wird, und
- beschränkt steuerpflichtige Körperschaften aus Nicht-EU-/EWR-Staaten, bei denen die spätere Verwendung der Mittel für steuerbegünstigte Zwecke ausreichend nachgewiesen wird.

Eine Förderung inländischer Körperschaften ist nur dann möglich, wenn die Körperschaft, für die der Verein Mittel sammelt, selbst als gemeinnützig anerkannt ist.

c)

Die Weiterleitung der Mittel an die unter § 2.3b aufgeführten Körperschaften erfolgt nur, sofern sich der Empfänger verpflichtet, jährlich spätestens vier Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres einen detaillierten Rechenschaftsbericht über die Verwendung der vom Verein erhaltenen Mittel vorzulegen.

Ergibt sich aus diesem Rechenschaftsbericht nicht, dass mit diesen Mitteln ausschließlich die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verfolgt werden, oder kommt der Empfänger der Mittel der Pflicht zur Vorlage des Rechenschaftsberichts nicht nach, wird die Weiterleitung der Vereinsmittel unverzüglich eingestellt.

d)

Werden Mittel des Vereins durch natürliche Personen im Ausland für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet, so müssen diese Personen sog. Hilfspersonen i.S.d. § 57 AO sein. Die weisungsgemäße Verwendung der Mittel ist vom Verein sicherzustellen.

e)

Die satzungsmäßige Verwendung der Mittel muss lückenlos nachzuvollziehen sein und Überprüfungen standhalten.

§ 3

Mitgliedschaft

1.

Ordentliche Mitglieder

a)

Mitglied des Vereins kann jede rechts- und geschäftsfähige natürliche Person werden, die bereit ist, im Sinne der Vereinsziele initiativ zu werden und zum Zeitpunkt der Einreichung des Aufnahmeantrags in einem festen Beschäftigungsverhältnis mit einer Tochtergesellschaft des Bertelsmann Konzerns steht.

b)

Die Mitgliedschaft wird dadurch erworben, dass zunächst dem Vorstand ein von einem bestehenden Mitglied oder einem Vorstandsmitglied unterzeichneter Aufnahmeantrag zugeht und vom Vorstand bestätigt wird.

Beabsichtigt der Vorstand eine Aufnahme des Antragstellers, hat er die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen. Lehnt die Mitgliederversammlung die Aufnahme ab, darf der Vorstand dem Aufnahmeantrag nicht stattgeben.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Gegen eine ablehnende Entscheidung ist ein Rechtsbehelf nicht gegeben.

Des Weiteren wird die Mitgliedschaft durch Ernennung zum Vorsitzenden des Vorstands oder zum Schatzmeister des Vereins gemäß § 8 Abs. 1 erworben.

c)

Die Zahl der Mitglieder des Vereins wird auf neun begrenzt.

d)

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss gemäß § 3.1f) oder durch einen Beschluss des Vorstands gemäß § 3.1g).

e)

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich abgefasst sein und spätestens einen Monat vorher dem Vorstand zugehen.

f)

Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung wird der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.

g)

Weiterhin kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn das Mitglied in keinem Beschäftigungsverhältnis (mehr) mit einer Tochtergesellschaft des Bertelsmann Konzerns steht.

2.

Fördernde Mitglieder

a)

Fördermitglied können natürliche oder juristische Personen werden, die den Verein mit einer regelmäßigen Spende unterstützen wollen. Anträge juristischer Personen auf Fördermitgliedschaft bedürfen der Annahme durch den Vereinsvorstand.

b)

Die fördernde Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung. Das Erlöschen tritt zum Ende des Geschäftsjahres ein.

c)

Fördernde Mitglieder können durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit unter Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

§ 4

Mitgliedsbeitrag

1.

Der Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

2.

Die Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags für fördernde Mitglieder bestimmt der Vorstand.

§ 5

Organe des Vereins sind

- der Vorstand

- die Mitgliederversammlung
- der Projektbeirat
- das Kuratorium
- der Geschäftsführer als besonderer Vertreter nach § 30 BGB.

Alle Funktionsträger, die im oder für den Verein tätig sind und in der vorliegenden Satzung Erwähnung finden – Vorstände, Schatzmeister, Geschäftsführer, Mitglieder, Projektbeiratsmitglieder, Kuratoren und Versammlungsleiter – können selbstverständlich Frauen, Männer oder nicht-binäre Personen sein. Wenn im Folgenden für diese Funktionsträger jeweils das generische Maskulinum verwendet wird, so erfolgt dies ausschließlich unter dem Aspekt der Lesbarkeit.

§ 6

Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie sind zugleich auch ordentliche Mitglieder des Vereins.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

§ 7

Zuständigkeit des Vorstandes

1 .

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a)

Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,

b)

die Beschlussfassung darüber, ob eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen ist,

c)

die Übermittlung eines die Satzung ändernden Beschlusses an das zuständige Finanzamt,

- d)
die Buchführung, die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens,
- e)
die Aufnahme sowie den Ausschluss von Mitgliedern (unter Maßgabe von § 3.1b,f,g),
- f)
die Aufstellung des Budgets,
- g)
Berufung eines Geschäftsführers und Anstellung und Kündigung von Vereinsangestellten,
- h)
Benennung und Abberufung von Projektbeirats- und Kuratoriumsmitgliedern.

§ 8

Wahl und Amts dauer des Vorstandes

1.
Der Vorstandsvorsitzende und der Schatzmeister werden von der Gruner + Jahr Deutschland GmbH, Am Baumwall 11, 20459 Hamburg, oder deren Rechtsnachfolgerin, benannt oder abberufen. Der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
2.
Die Amts dauer des stellvertretenden Vorsitzenden beträgt drei Jahre nach Wahl. Eine Wiederwahl ist möglich.
3.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so bestimmt die Gruner + Jahr Deutschland GmbH, oder deren Rechtsnachfolgerin, für die restliche Amts dauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger. Dies gilt auch für den Fall, dass der stellvertretende Vorsitzende ausscheidet.

§ 9

Sitzung und Beschlüsse des Vorstands

1.
Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen soll eingehalten werden.

2.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder anwesend sind. Der Vorsitzende des Vorstandes kann bei der Beschlussfassung nicht überstimmt werden, seine Stimme entscheidet.

3.

Beschlüsse des Vorstands können auch ohne Einhaltung von Ladungsfristen schriftlich oder per E-Mail gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn alle Vorstandsmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären. Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren gilt als Zustimmung.

§ 10

Geschäftsführung

Der Vorstand beruft als besonderen Vertreter im Sinne von § 30 BGB einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer ist für die Umsetzung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Projekte im Rahmen des Projektbudgets zuständig und insoweit zusammen mit einem Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstands ohne Stimmrecht teil.

§ 11

Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern gemäß § 4.1. Jedes Mitglied der Mitgliederversammlung hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

2.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Satzungsänderung,
- b) Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes,
- c) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
- d) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- f) Mitbestimmung bei Aufnahme neuer Vereinsmitglieder (gem. § 3.1b),

g) Mitbestimmung bei der Ernennung und Abberufung von Kuratoriumsmitgliedern und Projektbeiratsmitgliedern (gem. §§ 13.2 und 14.3).

3.

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden des Vorstandes in Textform einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

4.

Der Vorstand ist berechtigt, nach seinem Ermessen Mitgliedern die Teilnahme an der Versammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort auf elektronischem Weg zu ermöglichen oder die Mitgliederversammlung vollständig auf elektronischem Weg durchzuführen.

5.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

6.

Die Beschlüsse der Mitglieder können auch außerhalb von Versammlungen durch schriftliche oder telefonische Abstimmung oder Abstimmung in Textform gefasst werden, wenn jedes Mitglied an dem Umlaufverfahren beteiligt wird. Über jeden Beschluss ist vom Vorstand unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen und jedem Mitglied abschriftlich mitzuteilen.

7.

Der Geschäftsführer nimmt ebenfalls an der Mitgliederversammlung teil, allerdings ohne Stimmrecht, es sei denn, er ist zugleich auch ordentliches Mitglied. Dies gilt ggf. auch für einen Stellvertreter des Geschäftsführers.

§ 12

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 10% der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragen.

§ 13

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

2.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern die Stimmabgabe ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form vor der Versammlung oder auf elektronischem Weg vor oder während der Versammlung zu ermöglichen.

3.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

4.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ein derartiger Beschluss bedarf darüber hinaus der Zustimmung des Vorstandes.

Eine Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung von mindestens 3/4 aller Mitglieder beschlossen werden. Sie bedarf darüber hinaus der Zustimmung des Vorstandes. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

5.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

6.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14

Kuratorium

1.

Das Kuratorium besteht aus an Umweltfragen interessierten Persönlichkeiten. Aufgabe des Kuratoriums ist die Förderung des Vereins durch Anregungen und Unterstützung aller Art sowie durch die Herstellung fruchtbare Verbindungen zu staatlichen und kommunalen Organen, zu relevanten Non-Profit-Organisationen, zur Wirtschaft und zu den Medien.

Kuratoren sind keine stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Das Kuratorium ist nicht weisungsbefugt, sondern spricht Empfehlungen aus.

2.

Die Berufung und Abberufung der Kuratoriumsmitglieder erfolgt durch den Vorstand. Dieser bestimmt den Vorsitzenden des Kuratoriums. Der Vorsitzende vertritt das Kuratorium gegenüber der Öffentlichkeit und dem Vorstand.

Spätestens auf der nächsten Mitgliederversammlung sind neu berufene Kuratoriumsmitglieder von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestätigen. Wird ein Kuratoriumsmitglied nicht bestätigt, endet seine Mitgliedschaft im Kuratorium mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung.

Die Amtszeit der Kuratoren beträgt drei Jahre. Eine Verlängerung der Amtszeit ist zulässig.

3.

Jedes Mitglied des Kuratoriums kann durch schriftliche Anzeige an den Vorsitzenden des Vorstands auf sein Amt verzichten.

4.

Das Kuratorium tagt auf Einladung des Vorstandes – in der Regel einmal jährlich – mit dem Vorstand. Zu den Sitzungen können Mitglieder des Projektbeirats hinzugezogen werden. Die Versammlung wird protokolliert und das Protokoll vom Vorstand des Vereins und dem Vorsitzenden des Kuratoriums unterzeichnet.

§ 15

Projektbeirat

1.

Der Projektbeirat ist ein Beratungsgremium. Er besteht aus mindestens drei und maximal elf Personen. Es wählt aus seinen eigenen Reihen einen Projektbeiratsvorsitzenden. Dessen Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

2.

Zu den Aufgaben des Projektbeirates zählen die Aufnahme und Aufbereitung von Projektvorschlägen, die der Vorsitzende des Projektbeirates dem Vorstand zur Kenntnis bringt. Alle Projekte, die realisiert oder gefördert werden sollen, benötigen – neben der Zustimmung des Vorstands – das positive Votum des Projektbeirates. Dies gilt auch für die Vorschläge des Vorstandes.

3.

Die ersten Mitglieder des Projektbeirates werden vom Vorstand benannt. Ständiges Mitglied des Projektbeirates ist der Geschäftsführer des Vereins. Alle weiteren Benennungen, die Verlängerung der Amtszeit und Abberufungen erfolgen ebenfalls durch den Vorstand, bedürfen jedoch zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

4.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Projektbeirates beträgt drei Jahre. Eine Verlängerung ist möglich.

Eine sofortige Abberufung eines Projektbeiratsmitglieds ist möglich bei schuldhafter grober Verletzung der Interessen des Vereins.

5.

Jedes Mitglied des Projektbeirates kann durch schriftliche Anzeige an den Vorsitzenden des Projektbeirates auf sein Amt verzichten.

6.

Der Projektbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

7.

Über die Sitzungen des Projektbeirates sind Protokolle zu führen, die von dem Vorsitzenden des Projektbeirates zu unterzeichnen sind.

8.

Die Beschlüsse des Projektbeirates können auch außerhalb von Sitzungen durch schriftliche (auch per Email oder Kurznachricht) oder fernmündliche Abstimmungen gefasst werden, wenn sich jedes Mitglied an der Abstimmung beteiligt.

9.

Der Projektbeirat soll im Regelfall einmal jährlich gemeinsam mit dem Vorstand zusammentreten.

§ 16

Auflösung des Vereins

1.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende des Vorstands und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

2.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

3.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung ders in § 2 Nr. 1 genannten Zweckes.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Hamburg, 26.01.2024

Der Vorstand

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddateien mit dem mir in einfacher Abschrift vorliegenden Papierdokument.

Hamburg, den 31. Januar 2024

Dr. Til Bräutigam

Notar

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift)
mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Hamburg, den 01.02.2024

Dr. Til Bräutigam, Notar